

Sonderdruck aus

CLAUDIA LIEB

CHRISTOPH STROSEFZKI (Hg.)

Philologie als Literatur- und Rechtswissenschaft

Germanistik und Romanistik

1730–1870

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg
2013

Inhaltsverzeichnis	
Einleitung	9
Konzepte und Ausführungen	
ERIC ACHERMANN	
Imputatio, imposito und die Verbindlichkeit von Zeichen.	
Zum Topos der Sprachkonvention in naturrechtlicher Hinsicht	13
GERDA HASSLER	
Volksgeist und Geschichtlichkeit in Sprache und Recht.	
Beiträge von Romanisten als Mitglieder und korrespondierende Mitglieder der Berliner Akademie der Wissenschaften	
in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	37
CHRISTIAN PIETSCH	
August Boeckh und die methodische Grundlegung der Philologie als Leitwissenschaft des 19. Jahrhunderts	53
THOMAS WEITN	
Romanistische Institution Urheberrecht	73
STEFAN WÜLLER	
Philologie und Urheberrecht, 1837 bis 1867	93
Nachbarschaften und Ähnlichkeiten	
DIETRICH BRIESEMEISTER	
Die romanistische Beschäftigung mit Spanien und den westgotischen Recht	109
CHRISTOPH STROSETZKI	
Romanistik als Germanistik. Friedrich Schlegels und Ludwig Uhlands romanistische Romania	127
CLAUDIA LIEB	
Das Bestiarium als Rechtsquelle. Zur Rezeption des mittelhochdeutschen Versepos <i>Reynke de vos</i>	143

DENNIS BORGHARDT	
Das Vorwort zum zweiten Band der <i>Angangsründe des deutschen Rechts, sowohl des alten als auch des heutigen</i> von Johann Gottlieb Heineccius.	
Mit einer Vorbemerkung von Claudia Lieb	165
KLAUS LUG	
Bemerkungen zu einer „gepflegten Rechtswissenschaft“ nach Johann Gottlieb Heineccius	181
JOACHIM RÜCKERT	
Savigny und die Philologie seiner Zeit	185
SIGRID G. KÖHLER	
Die Kunst des Vertrags. Adam Müllers Vermittlungstheorie zwischen Recht, Rhetorik und Ästhetik	205
KASPER RENNER	
Topik in Philologie und Jurisprudenz. Mit besonderem Blick auf Ernst Robert Curtius und Theodor Viehweg	223
Grenzziehungen und Differenzen	
HANS-PETER HAFERKAMP	
Die Rezeption des römischen Rechts in Deutungen der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts	247
WALTER BRUNO BERG	
Juristische Hermeneutik und literarischer Text. Eine Fallstudie zur Geschichte der französischen Literatur im 19. Jahrhundert anhand der Prozesse gegen Flaubert und Baudelaire	259
CHRISTOPHER F. LAFERL	
Die schöne Sprache des Rechts – Rui Barbosa und der Streit um den brasilianischen <i>Código Civil</i>	273

SIGRID G. KÖHLER

Die Kunst des Vertrags Adam Müllers Vermittlungstheorie zwischen Recht, Rhetorik und Ästhetik

Rechtsprechung ist eine „richterliche Kunst“, die eigentlich „nur von einzelnen schönen Gemütern“¹ ausgeübt werden kann, so ist in Adam Müllers Vorlesungen *Elemente der Staatskunst* zu lesen. ‚Richterliche Kunst‘ und ‚schöne Gemüter‘ als Elemente der Staatskunst? Allein durch diese Begriffswahl scheint die Programmatik für die Vorlesungen schon vorgegeben zu sein: Es geht um die Ästhetisierung des Staates. Mit der sechsten Vorlesung der *Elemente der Staatskunst* wendet Müller sich explizit der Rolle des Rechts zu und führt aus, was in den vorhergehenden Vorlesungen schon angelegt war, nämlich die ‚Idee des Rechts‘, d. h. was unter ‚Recht‘ in seinem Sinne in einem lebenden Staatsorganismus respektive in der Staatskunst zu verstehen ist. Neben der Frage nach dem Ursprung und dem Wesen des Rechts interessiert er sich in diesem Zusammenhang insbesondere für dessen Funktion und Umsetzung. Eine der zentralen Instanzen, welche die ‚Idee des Rechts‘ *vermittelt* – so Müllers Diktion –, ist der Richter und seine Tätigkeit eben eine ‚Kunst‘.

Für Müllers Staatskonzept ist die zeitgenössisch so wichtige Organismismetapher modellbildend.² Diesen Organismus kennzeichnet das Wechselspiel zwischen den einzelnen, sehr verschiedenen (und nur anatomisch abtrennbaren) Gliedern und ihrer Einheit. Seine Bewegungen und sein Wachsen resultieren nicht etwa aus einem mechanischen Prinzip, sondern aus eben diesem Zusammenspiel, mit Müller gesprochen der ‚Vermittlung‘ der Glieder, die gewissermaßen vom Herzen aus regiert werden, aber dennoch Raum für ihre Eigenbewegung haben.³ Wird nun der Staat als ein solcher or-

¹ Adam Müller: *Die Elemente der Staatskunst. Sechsunndreißig Vorlesungen*, Berlin 1936, S. 80.

² Vgl. dazu z. B. Eitel Matala da Mazza: *Der verfasste Körper. Zum Projekt einer organischen Gemeinschaft in der Politischen Romantik*, Freiburg im Breisgau 1999, S. 103-114.

³ Vgl. Adam Müller: *Vom Organismus in Natur und Kunst*, in: Ders.: *Kritische, ästhetische und philosophische Schriften*, Bd. 2, Neuwied, Berlin 1967, S. 266-272. Vgl. auch Müller: *Von der Idee der Schönheit*, a. a. O., Bd. 2, S. 49, 59 oder Müller: *Vorlesungen über die*

ganisch gewachsener Zusammenhang vorgestellt, so müssen vermeintlich künstliche und willkürliche Eingriffe in den Staat, wie sie etwa die Französische Revolution in dieser Logik darstellt, als Störungen des natürlichen Prozesses verurteilt werden. Veränderungen ergeben sich schließlich organisch, so das aus dieser konservativen Haltung resultierende Argument. Aufgabe des Staatsmannes ist es folglich, vor allem über den natürlichen Ausgleich zwischen den Gliedern und dem organischen Ganzen zu wachen und diesen zu befördern.

Müllers Staatskunst gilt gemeinhin als Fortsetzung einer Ästhetisierung des Politischen, wie sie mit Schiller in seinen *Briefen zur ästhetischen Erziehung des Menschen* einschlägig für den Idealismus entworfen und dann durch Autoren wie Novalis in der Romantik fortgeführt worden ist.⁴ Folgt man Müller in seinen Vorlesungen über das Recht, so schließt diese Ästhetisierung auch das Recht ein, was angesichts der Totalisierungsgesen, die mit der Ästhetisierung des Politischen verbunden sind, nur konsequent ist.⁵ Das moderne, durch Ausdifferenzierung bedrohte Individuum muss wieder als ‚ganzer‘ Menschen affiziert werden, so das bei Schiller und anderen zur Begründung evozierte Bedrohungsszenario, und eine Affizierung in diesem Umfang vermag offenbar nur das Ästhetische zu leisten. Aus dieser Betrachtungslogik resultiert eine singuläre Stellung der Ästhetik, die zugleich ihr (zumindest temporäres) Primat im Staat zu rechtfertigen scheint. Andere Bereiche des Politischen bzw. Prinzipien des Staates werden ihr in der Folge deshalb nachgeordnet oder überblendet.

In seinen Vorlesungen und Schriften vollzieht Müller, der sich in seinen Überlegungen zur Ästhetik immer wieder auf Schiller und Novalis bezieht und dessen Texte zuweilen enge intertextuelle Bezüge zu diesen Autoren aufweisen, denn auch entsprechende Totalisierungsgesen: Der Staat um-

deutsche Wissenschaft und Literatur, a. O., Bd. 1., S. 38. Soweit nicht anders vermerkt beziehen sich alle Nachweise zu Texten von Müller auf die zitierte Ausgabe und werden in der Erstzitation entsprechend unter Verweis auf die Bandzahl mit a. O. angegeben.

4 Vgl. Benedikt Koehler: *Ästhetik der Politik. Adam Müller und die politische Romantik*, Stuttgart 1980.

5 Zur ‚Totalität‘ des Staates im Konnex von Ästhetik und Politik im Idealismus (und vor dem Hintergrund der Foucault’schen Regierungstechnologien) vgl. auch Peter Schmydler: *Schillers ‚Pastoralthekologie‘. Individualisierung und Totalisierung im Konzept der ästhetischen Erziehung*, in: *Jahrbuch der deutschen Schillergesellschaft* 50 (2006), S. 234-262. Zum Begriff der ‚Totalität‘ in idealistischer und romantischer Ästhetik aus systemtheoretischer Perspektive vgl. Gerhard Plumper: *Romantik*, in: *Ders.: Epochen moderner Literatur. Ein systemtheoretischer Entwurf*, Opladen 1995, S. 65-104, hier S. 95-102. Plumper löst die idealistische respektive romantische Totalisierung seinem Ansatz folgend allerdings konsequent als systeminternes Beschreibungsparadigma auf.

fasst, so schreibt er, „die Totalität der menschlichen Angelegenheiten“⁶ insgesamt. Es gibt kein „außerhalb des Staates“⁷, der Mensch ist „von allen Seiten in den Staat verflochten.“⁸ Allerdings stellt sich angesichts der großen Aufmerksamkeit, die Müller über mehrere Vorlesungen in den *Elementen der Staatskunst* dem Recht und später auch der Wirtschaft widmet, die Frage, wie sich bei ihm der Konnex von Ästhetisierung, Totalität des Staates und Recht konkret gestaltet. Wenn die ‚Idee des Rechts‘ so intensiv umkreist wird, so scheint es nicht einfach um eine Auflösung respektive um ein Verwandelnde des Rechts in Ästhetik oder eine Dominanz des Ästhetischen über das Recht bzw. die Wirtschaft zu gehen. Bei Müller stellt sich die Ästhetisierung des Rechts vielmehr als das Infiltrieren von ästhetischen Verfahren in das Recht dar, wobei Letzteres sich, so wird zu zeigen sein, weiterhin als eine eigenständige Disziplin und als ein ebensolches politisches Prinzip präsentiert.

Dass eine ästhetische Konzeptualisierung des Rechts nicht zwangsläufig gegen disziplinäre Eigenständigkeit spricht – und nebenbei gesagt die Verbindung von Recht und Ästhetik im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert nicht allein Sache der Literatur und Philosophie war –, zeigt sich prominent an Friedrich Carl von Savigny, dessen Rechtsverständnis ebenfalls auf idealistischen und romantischen Prämissen gründet, der zugleich aber an der Systematisierung und disziplinären Ausgestaltung des Rechts in der Moderne maßgeblich beteiligt war.⁹ Auch bei Savigny ist (insbesondere mit Blick auf das römische Recht) von der ‚Anschaulichkeit des Rechts‘¹⁰ zu lesen, davon, dass Recht in einer ‚Kunstsprache‘¹¹ dargestellt werden kann, oder vom Recht, das in ‚symbolischen Handlungen‘¹² vollzogen wird. Dies bedeutet für ihn aber keineswegs, dass das Recht der Ästhetik untergeordnet wird. Im Gegenteil, die Metapher des Organismus scheint ihm konzeptuell die Möglichkeit zu bieten, die Eigenständigkeit des Rechts als ein wirkendes Prinzip neben anderen wie Sprache oder Sitte im Volkskörper denken und zugleich vom Zusammenwirken dieser unterschiedlichen Prinzi-

6 Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. O., S. 33.

7 Ebd., S. 23.

8 Ebd., S. 22.

9 Vgl. einschlägig dazu Joachim Rückert: *Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny*, Ebelbach a. Main 1984 und Dieter Nörr: *Savignys philosophische Lehrjahre. Ein Versuch*, Frankfurt a. M. 1994.

10 Vgl. Friedrich Carl von Savigny: *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, in: *Thibaut und Savigny. Ein programmatischer Rechtsstreit auf Grund ihrer Schriften*, hg. von Jacques Stern, Darmstadt 1959, S. 69-166, hier S. 89.

11 Vgl. Savigny: *Vom Beruf unsrer Zeit*, a. O., S. 88.

12 Vgl. ebd., S. 77.

prien ausgehen zu können.¹³ Die Vorstellung eines organischen Zusammenhangs des menschlichen Lebens und eines in diesem Zusammenhang zu verordnenden (historisch) gewachsenen Rechts wird von Savigny jedoch wissenschaftlich gewendet, wenn er sie in die Programmatik der Historischen Schule überführt und gegen den abstrakt-systematischen Ansatz der Naturrechtsschulen den ‚geschichtlichen Sinn‘ in der Rechtswissenschaft profiliert wissen will. Müller, den vielleicht mit seiner Frage nach der Bestimmung und Funktion des Rechts eine ähnliche Problemstellung untreibt, kommt jedoch zu einem anderen Schluss, der ihm gewissermaßen wieder in das Feld des Ästhetischen zurückkarpuliert: Das Manko der zeitgenössischen Rechtswissenschaft besteht für ihn nicht so sehr in der Vernachlässigung des ‚geschichtlichen Sinns‘ (den auch er einlagte), als vielmehr im Fehlen der ‚Kunst‘: ein Fehlen der ‚richterlichen Kunst‘ im Besonderen, aber auch der ‚Kunst des Verbindens‘ im Allgemeinen.¹⁴

1. Kunst vs. Wissenschaft

Die Relation von Wissenschaft und Kunst ist eines der Grundthemen, das Adam Müller in seinen Schriften wiederholt aufgreift und das er in immer wiederkehrenden Gegensatzpaaren reformuliert, u. a. auch in Form der beiden Tätigkeitsmodi ‚Spekulation‘ und ‚Praxis‘ und in der zeitgenössischen philosophischen Grundopposition von ‚Idealismus‘ und ‚Realismus‘.¹⁵ Er schließt in seiner Debatte dieses Verhältnisses explizit an Idealismus und romantische Identitätsphilosophie an, allerdings nicht ohne sich zugleich wieder vehement von diesen abzugrenzen. Gegen die Privilegierung einer der beiden Seiten, aber auch gegen einen Vereinigungsgestus etwa in einem Absoluten setzt Müller auf einen nie endenden Vermittlungsprozess. Der frühromantischen Metaphorik Schlegels und Novalis‘ folgend will er diesen als eine ‚höhere Ehe‘¹⁶ verstanden wissen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass in dieser ‚Vermählung‘ die Wechselwirkung der sich gegenüberstehenden Prinzipien ausgesetzt würde. ‚Vermählung‘ ist gleichsam Wechselwirkung, wie sich an den zahlreichen Analogisierungen dieser beiden Begriffe in seinen Vorlesungen *Von der Idee der Schönheit* zeigt, und nur durch eine solche Vermittlung kann ‚Leben‘, ‚Fortschritt‘ oder ‚Wachstum‘ erzeugt werden, alles andere bedeutet ‚Stillstand‘ und ‚Tod‘. Der ‚Ort‘, den Müller in

¹³ Vgl. ebd., S. 76–78.

¹⁴ Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 80–81.

¹⁵ Vgl. Müllers Schriften *Prolegomena einer Kunst-Philosophie. Die Lehre vom Gegensatz* und *Von der Idee der Schönheit*, a. a. O.

¹⁶ Vgl. Müller: *Von der Idee der Schönheit*, a. a. O., S. 96.

diesem Zusammenhang insbesondere im Blick hat, ist nicht eine poetisierte Welt oder ein transzendentalphilosophisches System der Ideen, sondern das ‚Leben in Bewegung‘, wobei dieses, sofern es ‚Reales‘ ist, freilich von ‚Ideen‘ regiert wird.¹⁷ Ausgangspunkt für seine Theorie der Vermittlung ist die Annahme, dass Bewegung und Wachstum in der Welt durch permanent aufeinander wirkende, aber einander entgegengesetzte Kräfte hervorgebracht werden, die, damit sie nicht eine zerstörerische, sondern eine produktive Wirkung entfalten, miteinander vermittelt werden müssen. Diese Relation der entgegengesetzten Prinzipien stellt Müller ins Zentrum seiner ‚Lehre vom Gegensatz‘, denn erst das Begreifen genau dieses Zusammenhangs ermöglicht philosophische Erkenntnis. Ob ihrer allgemeingültigen Wirkung will er die ‚Lehre vom Gegensatz‘ ganz grundlegend als ‚notwendige, alles durchdringende und umfassende Formel in Philosophie, Welt und Leben‘¹⁸ verstanden wissen.

In der Auseinandersetzung mit zeitgenössischen dialektischen Ansätzen gibt die schon in den 1760er Jahren entstandene kleine Schrift *Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen* das vorkritischen Kant für Müller das zentrale Argument.¹⁹ Im Mittelpunkt der Überlegungen steht für Kant die an die Grundfesten der westlichen Metaphysik rührende Frage, inwiefern sich die Beschreibung von Kausalitäten in Logik und Ontologie unterscheidet. Um sich dem Problem zu nähern, führt Kant die Unterscheidung zwischen logischem Widerspruch und realer Entgegensetzung ein, für die er auf den Begriff der Negation aus der Logik und den der negativen Größe aus der Mathematik zurückgreift. Entscheidend ist dabei, dass das Negative nicht als logischer Widerspruch, d. h. eben als Negation einer Prädikation gedacht wird, sondern als Entgegensetzung im Realen, als Entgegensetzung, die nicht in sich ein Negatives ist, sondern vielmehr etwas Positives darstellt und ihre negative Wirkung erst durch die Gegenüberstellung mit einer anderen Größe entfaltet, wie etwa in der Rede über Schulden

¹⁷ Auf Adam Müllers besondere Fokussierung des Realen hat auch schon Jochem Marquardt hingewiesen. Vgl. Jochem Marquardt, *Vermittelnde Geschichte: Zum Verhältnis von ästhetischer Theorie und historischem Denken bei Adam Heinrich Müller*, Stuttgart 1993. Müller scheint sich damit an der Schnittstelle zu bewegen, an der „durch die Fiktion neuen epistemologischen und ästhetischen Formen und Modellen sich unvermerkt ein neues Paradigma des ‚Realismus‘ und des Realitätsverstehens herausbildet“, wie Gabriele Brandstetter und Gerhard Neumann angesichts des neuen Wissenschaftsinteresses in Philosophie und Literatur um 1800 formulieren. Vgl. Brandstetter und Neumann: *Einführung*, in: *Romantische Wissenspoetik. Die Künste und die Wissenschaften um 1800*, hg. von Gabriele Brandstetter und Gerhard Neumann, Würzburg 2004, S. 9–13, hier S. 11.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 203–204.

und Vermögen, der zufolge Schulden ein negatives Vermögen bezeichnen, die geschuldete Summe selbst aber einen positiven Geldwert beschreibt. Das Bezugsfeld, dem Kant seine Beispiele entnimmt, bilden zunächst die Mathematik und die Naturwissenschaften. Zur Debatte steht eine neue Verbindung von Naturwissenschaft und Metaphysik, welche die Newton'schen Bewegungsgesetze zum Ausgangspunkt hat. Die Erweiterung des Wirkkreis-Bereiches der negativen Größe über den der Naturlehre hinaus auf andere Bereiche wie z. B. den der Moral wird von Kant in diesem Zusammenhang durchaus in Erwägung gezogen, denn es sei, so schreibt er, von erheblichem Vorteil, wenn man durch Entgegensetzung „in Ausdrücken zugleich die Verhältnisse zu schon bekannten Begriffen anzeigt.“²⁰ Könnte und nicht nur ihre Negation.²¹ Müller nimmt nun dieses von Kant erst einmal als ‚Regel‘ oder ‚Gedanken‘ postulierte Verfahren der negativen Größe auf, verallgemeinert es ungeachtet der von Kant diskutierten Differenzierungen zur Weltformel, in der *alles* seinen Gegensatz findet. Um diese universale Geltung aufzuzeigen, führt er in rhetorischer Zuspitzung für die unterschiedlichsten Bereiche vor, wie auch in der Geometrie der Punkt seinen ‚Antipunkt‘, in der Natur die Blume ihre ‚Antiblume‘ und schließlich der Gegensatz überhaupt seinen ‚Antigegensatz‘ findet.²²

Analog stellt sich das Verhältnis von Wissenschaft und Kunst dar, ohne dass es Müller dieses Mal selbst auf die Formel von der Wissenschaft als Antikunst und der Kunst als Antiwissenschaft bringt. Wissenschaft ist für ihn die spekulative Tätigkeit, die durch Trennen, Zerlegen und Analysieren zu Erkenntnis zu gelangen sucht, während es die Kunst als praktisches Handeln übernimmt, Zusammenhang und Einheit herzustellen. In einem beinahe dekonstruktiv zu nennenden Gestus, mit dem Müller diese Gegensatzbeziehung umkreist, verweist er auf die wechselseitige Abhängigkeit der beiden Tätig-

²⁰ Immanuel Kant: *Versuch, den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen*, in: Ders.: *Eritischriften. Zweiter Band. Schriften aus den Jahren 1762-1768*, hg. von Georg Klaus, Berlin 1961, S. 167-288, S. 184.

²¹ Vgl. einführend zu Kants Schrift Gerd Irritz: *Kant Handbuch. Leben und Werk*, Stuttgart 2010, S. 105-108.

²² Vgl. Müller: *Die Lehre vom Gegensatz*, a. a. O., S. 222 f., 226, 239 f. Auch wenn Müller Kants Text zu den ‚negativen Größen‘ als seinen zentralen Referenzpunkt angibt, so machen der Zusammenhang und auch seine Abgrenzungsgesetze deutlich, dass darüber hinaus die zeitgenössischen dialektischen Ansätze insgesamt und natürlich insbesondere die der Frühromantik etwa von Schelling, Novalis und Schlegel für Müller zentral gewesen sind. Vgl. Marquardt: *Vermittelnde Geschichte*, a. a. O., Marala de Mazza: *Der verfasste Körper*, a. a. O., insbes. S. 276-285 oder neuerdings Andreas Arndt: *Widerstreit und Widerspruch. Gegensatzbeziehungen in frühromantischen Diskursen*, in: *Internationales Jahrbuch des Idealismus* (2008), S. 102-122.

keiten, da das Trennende Einheit voraussetze und das Vereinende des Trennenden bedürfe und jede dieser beiden Tätigkeiten in einem unendlichen Prozess auf der nächst höheren Ebene erneut auf die ihr entgegengesetzte stoßen und wieder aufgehoben werden würde usf.²³ Das Bemerkenswerte an Müllers Entgegensetzung von Kunst und Wissenschaft ist, dass sie im Grunde nicht mehr Tätigkeitsbereiche bezeichnen, sondern ‚Verfahren‘²⁴ des Trennens und Vereinens. Dem jeweiligen Tätigkeitsbereich, der mit einem der beiden Verfahren dominant assoziiert wird, muss das andere, sofern er für das Leben, den Fortschritt oder das Wachstum produktiv sein soll, notwendigerweise inhärent sein. Der Gelehrte muss zugleich Künstler sein und der Künstler wiederum auch wissenschaftlich verfahren. In dieser Logik gibt es dann ‚Wortkünstler, Tonkünstler, bildende Künstler, Staatskünstler, Erziehungskünstler‘ und auch ‚Wissenschaftskünstler‘.²⁵ Entsprechende Tätigkeitsfelder sind etwa die ‚Sprachkunst‘, die ‚Schreibkunst‘, die ‚Finanzkunst‘, ‚Rechtswissenschaft‘ und ‚Regierungskunst‘ oder die ‚Erziehungskunst‘. Auch hier zeigt sich also das Festhalten an einer Ausdifferenzierung von Tätigkeitsbereichen. Die Totalisierung und Ästhetisierung des Staates bedeutet bei Müller weder, dass Kunst und Staat ineinander aufgehen sollen, noch dass die unterschiedlichen staatlichen/gesellschaftlichen Tätigkeitsbereiche wie Recht, Ökonomie, Erziehung wieder miteinander vereint werden müssen. Ausdifferenzierung ist für ihn auch gar nicht zwangsläufig gleichbedeutend mit Zerfall, der durch eine Überführung in das Ästhetische kompensiert werden müsste. In der Entgegensetzung – und dies ist für Müller Differenzierung – entsteht Bewegung, die durch absolute Vereinigung oder Synthese stillgestellt würde. Aufgabe der Kunst in der Moderne ist es vielmehr, als spezifisches Verfahren in dem beschriebenen weiten Sinne in den unterschiedlichen Bereichen des Staates immer wieder neu zu vermitteln.²⁶ Aus dieser Perspektive ist es denn auch nur konsequent, dass Müller, wenn er sich den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen in einem Staat einzeln widmet, jeweils nach den für diesen Bereich spezifischen Formen und Medien der Vermittlung fragt, die vor diesem Hintergrund immer auch als Kunst-Formen zu begreifen sind.

²³ Vgl. Müller: *Prolegomena einer Kunst-Philosophie*, a. a. O., S. 153-173.

²⁴ Vgl. ebd., S. 154.

²⁵ Müller: *Von der Idee der Schönheit*, a. a. O., S. 23.

²⁶ Zur Ausdifferenzierung als historischen Prozess vgl. Müller: *Vorlesungen über die deutsche Wissenschaft und Literatur*, a. a. O. Müller spielt die Funktion der Kunst dort dem Thema der Vorlesung folgend natürlich vor allem für die Literatur durch, die aber gerade die neuen gesellschaftlichen Realitäten und naturwissenschaftlichen Entwicklungen mitverarbeiten und d. h. bei Müller wieder ‚vermitteln‘ muss.

In seinen Überlegungen zur Ökonomie macht er das ‚Geld‘ als Medium der Vermittlung aus; in den *Reden über die Beredsamkeit* bildet das ‚Gespräch‘ die Mediationsform schlechthin, und in seinen ästhetischen Schriften nennt er die ‚Schönheit‘.²⁷ In seinen *Elementen zur Staatskunst* (genauer gesagt in den Vorlesungen, in denen es um das Recht geht) verweist er in dieser Funktion auf den ‚Vertrag‘. Die jeweiligen, spezifischen Vermittlungsmedien scheinen mit Blick auf sein Organismusmodell dabei, darin vielleicht Luhmanns Begriff der ‚strukturellen Kopplung‘ verwandt, die Funktion zu haben, die unterschiedlichen Glieder wieder miteinander zu verbinden.²⁸ Bedingung für die Vermittlung zwischen den Gegensätzen ist bei Müller allerdings, dass es etwas Gemeinsames gibt: „eine gewisse gemeinschaftliche Luft, ein gewisser Glaube, ein Vertrauen, ein gemeinschaftlicher Boden der Wahrheit und der Gerechtigkeit“.²⁹ Der in der Organismusmetaphorik angelegte Gedanke des staatlichen respektive des gesellschaftlichen Zusammenhangs scheint auf diese Weise dann doch wieder einen metaphysischen Grund zu bekommen und die Ausdifferenzierung durch die Vorstellung einer vorgängigen Einheit oder eines Ganzen eingeholt und gebändigt zu werden. Angesichts der unterschiedlichen Paraphrasierungen, in denen Müller das Verbindende begreifen will, drängt sich jedoch die Frage nach dem Stellenwert dieser metaphysischen Bändigung auf. Friedrich Balke stellt diese in seiner überzeugenden Analyse der Müller’schen *Reden zur Beredsamkeit*, in der er das Gespräch in seiner Funktion als Vermittlungsform in den Blick nimmt, denn auch zur Disposition. Mit Verweis auf Luhmann merkt er an, dass das Gemeinsame im Gespräch bei Müller eigentlich darin bestünde, die

²⁷ Zur Vermittlungsfunktion des Geldes vgl. Eric Achermann: *Worte und Werte. Geld und Sprache bei Gottfried Wilhelm Leibniz, Johann Georg Hamann und Adam Müller*, Tübingen 1997, bes. S. 273-282, Richard T. Gray: *Hyperstign. Hypermoney. Hypermarket. Adam Müller’s Theory of Money and Romantic Semiotics*, in: *New literary history* 31/2 (2000), 295-314 oder Friedrich Balke: *Die Zirkulation des Staates. Adam Müller und die Medien der politischen Steuerung um 1800*, in: *Kontingenz und Steuerung. Literatur als Gesellschaftsexperiment 1750-1830*, hg. von Thorsten Hahn, Erich Kleinschmidt und Nicolas Pethes, Würzburg 2004, S. 123-146, zum Gespräch vgl. Friedrich Balke: *Rhetorik nach ihrem Ende. Das Beispiel Adam Müller*, in: *Rhetorik. Figuration und Performanz*, hg. von Jürgen Fohrmann, Stuttgart, Weimar 2004, S. 444-470 und zur Schönheit vgl. B. Köhler: *Ästhetik der Politik*, a. a. O.

²⁸ Freilich ist dabei Müllers Insistieren auf der Eigentümlichkeit der Organe und Glieder eines Organismus und seine Analogisierung von Organismuselementen und Tätigkeitsfeldern nicht mit Luhmanns strenger und systematischer Bestimmung der gesellschaftlichen Systeme gleichzusetzen.

²⁹ Adam Müller: *Zwölf Reden über die Beredsamkeit und deren Verfall in Deutschland*, a. a. O., Bd. 1, S. 312. Vgl. z. B. auch Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 80-83.

Relevanz der Unterschiede zu nivellieren, dass das Gespräch also nicht so sehr auf etwas im positiven Sinne zu benennendes Gemeinschaftliches gründe als vielmehr ‚Zonen der Ununterscheidbarkeit‘ herstelle.³⁰ An anderer Stelle, nämlich den *Prolegomena einer Kunst-Philosophie*, formuliert Müller diesen Gedanken selbst und ganz allgemein als ein Verfahren der Vermittlung. Zentraler Begriff ist für ihn allerdings nicht der der Ununterscheidbarkeit, sondern der der ‚Indifferenz‘, der auch schon in Schellings Dialektik ein temporär erreichtes Stadium der Vermittlung kennzeichnet.

„Alle Spekulation [ruht] [...] in der Idee der Differenzierung [...] [S]o muß die Praxis den ihr eigentümlichen Begriff des Gesetzes, der Einheit zuvörderst der *Spekulation* hinreichen, damit neben und durch den Gegensatz, der in der Spekulation zu Hause ist, gehen und greifen könne ein beständig Auflösendes und Vermittelndes, damit in der Spekulation von einem Gegensatz durch die Indifferenz (das Mittel, die Einheit oder wie wir es nennen wollen) hindurchgeschritten werden könne zu einem höheren Gegensatz usf.“³¹

Wird die Funktion von Einheit als Erzeugung von Indifferenz gefasst, so verschiebt dies den Fokus der Analyse weg von der sehr präsenten metaphysisch konnotierten Einheits- bzw. Ganzheitsrhetorik hin zu den Formen, Funktionen und Effekten der Vermittlung.³² Dies bedeutet nicht, dass diese Metaphorik in ihrer Relevanz für den Müller’schen Staatsentwurf einfach ignoriert werden könnte. An Müllers Hinwendung zu einer Theorie der Vermittlung zeigt sich allerdings nachdrücklich, dass sein Staatsorganismus trotz des metaphysischen Settings auf das für die Moderne diskutierte Problem der Ausdifferenzierung hin geöffnet ist und sich somit gleichsam an einem Scheideweg zwischen einander auf diskursiver Ebene widersprechender Po-

³⁰ Vgl. Balke: *Rhetorik nach ihrem Ende*, a. a. O. bes. S. 453-460. Mit der Rede von den ‚Zonen der Ununterscheidbarkeit‘ schließt Balke über Luhmann hinaus auch an eine Delenzzische Terminologie an.

³¹ Müller: *Prolegomena einer Kunst-Philosophie*, a. a. O., S. 163 f. Vgl. auch Friedrich Wilhelm Joseph Schelling: *Einleitung zu dem Entwurf eines Systems der Naturphilosophie. Oder über den Begriff der speculativen Physik und die innere Organisation eines Systems dieser Wissenschaft*, in: *Ders.: Ausgewählte Werke Bd. 2: Schriften von 1799-1801*, Darmstadt 1967, S. 269-326, hier S. 309-317.

³² Vgl. dazu auch Terry Eagletons Analyse der Briefe zur ästhetischen Erziehung von Schiller in seiner Monographie *Ästhetik. Die Geschichte ihrer Ideologie*, Stuttgart, Weimar 1994, S. 113-115, denn Eagleton sieht auch bei Schiller im Ästhetischen schon die Funktion, Indifferenz zu schaffen, allerdings mit der für Schiller diagnostizierten Ambivalenz, die dem Changieren der Briefe zwischen dem Ästhetischen als Übergangsstadium und als politischen Ideal geschuldet ist. Entsprechend steht bei Schiller denn auch die Vermittlung als Stillstellung im Vordergrund und nicht die anhaltende Entgegensetzung der unterschiedlichen Triebe und Kräfte wie bei Müller.

sitionen befindet. Dieser Befund trifft sich auch mit den Analysen von Ethel Matala de Mazza zur ‚Idee‘ als gesellschaftlich verbindendes Moment. Die Idee sei bei Müller nämlich, folgt man seinen Referenzen auf Edmund Burke, weniger inhaltlich zu bestimmen oder gar zu benennen, sie sei noch nicht einmal bildlich vorstellbar, sondern gleichsam ‚leer‘. Sie erhält ihre gemeinschaftsstiftende Bedeutung durch affektive Aufladung, so Matala, denn durch den gemeinsamen Bezug auf eine Idee kann das Gefühl gewissermaßen die semantische Leere der Idee komplementieren.³³ Wenn die Idee also auch nicht kognitiv oder imaginativ erfasst werden kann, so wird sie zumindest gemeinschaftlich gefühlt und auf diese Weise zu einem Supplement der Gemeinschaft, mit dem Effekt, dass die ins Metaphysische weisende Metaphorik hier anthropologisch geerdet wird. In struktureller Hinsicht vergleichbar zeigt sich Müllers Rekurs auf das Moment der Geschichte, das für seinen Gesellschaftsentwurf ähnlich wichtig ist wie das Gefühl. Die Geschichte der Verhandlungen, die Geschichte der Entgegensetzungen und Vermittlungen bezeichnet ein Grundmoment des Vertrags.

2. Vertrag – Gespräch – Geschichte

In seinen Schriften und Vorlesungen bezieht sich Adam Müller wiederholt affirmativ auf den Vertrag als Rechtsinstitut. In den *Elementen der Staatskunst* avanciert der Vertrag gar zu einer Grundfigur des Staates:

„Weil nun der Vertrag, nämlich Friede im Streite, der Grundgedanke aller einzelnen Gesetze ist, so ist sehr mit Recht die Idee des (aber nicht eines) Grundvertrages zur Bedingung alles Staatsvereins gemacht worden.“³⁴

Der gängige Forschungsstypus von der antikontraktualistischen politischen Romanik ist vor diesem Hintergrund sicherlich zu relativieren. Allerdings zeigt die feine Unterscheidung in der Wahl des Artikels (bestimmter oder unbestimmter Artikel) zugleich sehr deutlich Müllers kritische Haltung gegenüber naturrechtlichen Kontraktualismustheorien. Der Versuch, Gesellschaft aus einem ursprünglichen Vertrag heraus zu begründen und dazu zwischen einem vorstaatlichen Naturrecht und einem durch den Souverän erlassenen positiven Recht zu differenzieren, ist für ihn nicht nur ahistorisch, sondern er verfehlt auch ein angemessenes Verständnis von Staat und Recht, wie es sich in seiner Metapher des Staatsorganismus ausdrückt. Bestimmte Vertragstypen, nämlich solche, die Grenzen abstecken, statt zu vermitteln,

widersprechen Müller zufolge deshalb ebenfalls einem organischen Staatsverständnis:

„[D]a sei Gott vor, daß [...] man etwa einen klugen Grenzvertrag entwürfe und [...] ein für allemal [...] [das] Gebiet absteckte, sagend, diese Stoffe sollst du behandeln, jene gehören nicht für dich, die hat der Nachbar und dem gehören sie erb- und eigen-tümlich.“³⁵

Zu diesen Verträgen gehören für ihn vor allem die privatrechtlichen, die nicht zuletzt modellbildend für den Gesellschaftsvertrag waren und die in erster Linie ökonomisch ausgerichtet sind, d. h. den Eigennutz zulasten eines Gemeinwohls absichern.³⁶ Wenn der Vertrag als eine Art Vermittlungsverfahren funktioniert, so kommt es zu einer Verquickung von Vertrag und Organismusmodell. Mit dem Vertrag wird gewissermaßen eine funktionsweise dieses Organismus aus rechtlicher Perspektive beschrieben. Müller wechselt die Beschreibungssprache, aber nicht das Bezugssystem. Leitend für seine Konzeption des Vertrags ist, wie sich in der Rede vom Vertrag als ‚Friede im Streite‘ schon andeutet, abermals seine ‚Lehre vom Gegensatz‘ und die daraus resultierende Vermittlungstheorie. Gleich zu Beginn der *Elemente der Staatskunst* nimmt er implizit auf diese Bezug, indem er die widerstrebende Bewegung als grundlegendes Prinzip des Staates entfaltete.³⁷ Der Staat wird also zu einem durch die Wechselwirkung von Kräften und Prinzipien gekennzeichneten Ort, der durch Prinzipien der Vermittlung regiert werden muss, um weiterbestehen und wachsen zu können. Verknüpft man dieses Vermittlungsprinzip mit zwei weiteren zentralen und sich aus der Totalisierung des Staates ergebenden Funktionsweisen, so führt dies zu verblüffenden Konsequenzen für das Regieren des Staatsorganismus. Zunächst kennzeichnet diesen ja, dass er weder Anfang noch Ende hat. Sobald von Menschen und ihrem Zusammenleben gesprochen werden kann, ist auch der Staat da und wirkt: und zwar historisch wie auch räumlich. Der Mensch wird ganz und gar von diesem Staat durchdrungen. Mit der Gleichursprünglichkeit von Staat und Mensch geht das unbegrenzte Wirken dieses Staates einher: ein

³⁵ Adam Müller: *Von der Idee der Schönheit*, a. a. O., S. 84-85. Die Negativfolie könnte hier Fichtes Idee eines ursprünglichen Vertrags bilden, denn Fichte konzipiert diesen der gängigen naturrechtlichen Argumentation folgend als eine solche Beschränkung von Tätigkeitsfeldern. Vgl. Johann Gottlieb Fichte: *Der geschloßne Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftigen zu liegenden Politik*, hg. von Hans Hirsch, Hamburg 1978, S. 14-15. Fichtes *Geschloßner Handelsstaat* ist von Müller denn auch kritisch rezensiert worden.

³⁶ Vgl. Müller: *Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 93.

³⁷ Vgl. ebd., S. 10-12.

³³ Vgl. Matala de Mazza: *Der verfasste Körper*, a. a. O., S. 319-322.

³⁴ Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 83.

,Regieren bis ins Herz',³⁸ wie sich die zweite wesentliche Funktionsweise des Müller'schen Staatskonzeptes resumieren ließe. Dieses bis ins Innerste des Menschen vorrückende Eingreifen und Regulieren reicht allerdings weit über eine Relation von Souverän und Untertan hinaus, wie sie z. B. im Modell des Maschinenstaates mittels der Struktur von Befehl und Gehorsam vorgestellt wird. Es erfordert ein Regieren, das an Prinzipien der Foucault'schen modernen Gouvernementalität erinnert, will sagen, das auch die engen, traditionell dem Staat zugeschriebenen Bereiche erweitert und mittels spezifischer Techniken und Praktiken das Individuum umkreist und dieses dazu bringt, die diesem Regieren inhärente Programmatik selbst mit zu vollziehen.³⁹

Moderne Gouvernementalität also bei Adam Müller, der doch als einer der Vertreter konservativer Staatskonzepte und -politik zu Beginn des 19. Jahrhunderts gilt?⁴⁰ Angesichts seines Festhaltens an der organisch gewachsenen Ständegesellschaft und seines Eintretens für die von ihm favorisierte monarchische Staatsform auf der einen Seite und des Fehlens zentraler administrativer oder polizeilicher Organisationsformen als Bestandteile seines Staatskonzept (die gemeinhin als Kennzeichen moderne Gouvernementalität gelten) auf der anderen mag dies höchst irritierend sein. Ergänzen ließe sich dieser Einwand durch den Hinweis, dass das ,Regieren bis ins Herz' eigentlich einen Rückfall hinter die Trennung von Moral/Religion und Recht als neuzeitliche Errungenschaft bedeutet, eine Trennung, die Müller in den *Elementen der Staatskunst* explizit unterläuft, wenn er Religion und Recht in ihren Funktionsweisen gleichsetzt.⁴¹ Dies ist alles unbestritten. Zugleich bliebe, wenn man diese mit Müllers Konservativismus assoziierte Position privilegierte, der Konnex von Staatsentwurf und Vermittlungstheorie, genau-

³⁸ Vgl. ebd., S. 23-25.

³⁹ Vgl. Michel Foucault: *Stecherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I*, Frankfurt a. M. 2004, S. 142-163. Vgl. auch Michel Foucault: *Subjekt und Macht*, in: Ders.: *Dis et Eritis – Schriften*, Bd. 4: 1980-1988, Frankfurt a. M. 2005, S. 269-294. Den historischen Konnex zwischen diesem ,Regieren bis ins Herz' und einer Ästhetisierung des Politischen insbes. bei Schiller haben Terry Eagleton und jüngeres Datum Peter Schnyder aufgezeigt. Vgl. Eagleton: *Ästhetik*, a. a. O., S. 118-122 und Schnyder: *Schillers ,Pastoraltechnologie'*, a. a. O.

⁴⁰ Wie schon angedeutet hat auch Friedrich Balke in seiner Auseinandersetzung mit Müllers Geldtheorie wie auch mit dessen Rhetorik eine solche Analyse vor dem Hintergrund Foucault'scher Gouvernementalität vorgelegt. Vgl. Balke: *Die Zirkulation des Staates*, a. a. O. und Balke: *Rhetorik nach ihrem Ende*, a. a. O. Allerdings grenzt Balke in seinen Überlegungen das Recht der gängigen Foucault-Rezeption folgend konsequent von gouvernementalen Techniken ab.

⁴¹ Vgl. Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 73-76.

er gesagt die konstitutive Funktion seiner Vermittlungsformen und -medien unbeschrieben.⁴²

Für eine Profilierung des vermittlungstheoretischen Aspekts in diesem Sinne spricht, dass Müller die Funktion des Souveräns in einer Weise umschreibt, die wenn nicht konsequent personal, so doch funktional ein grundsätzlich anderes Verhältnis zwischen Souverän und Bürgern entwirft als das von Fürst und Untertan. Der Souverän ist, so heißt es in den *Elementen der Staatskunst*,

„nichts anderes, als eben die Idee jenes großen Bundes, welchen das Volk ausdrückt und bis in seinem letzten, kleinsten Elemente allgegenwärtig trägt; jene strebende, drängende Gewalt aller Glieder des Volkes und aller vorgegangenen und kommenden Geschlechter nach dem Mittelpunkt, nach einer immer innigeren Verbindung hin, die alle einzelnen streitenden Kräfte versöhnt; jenes unaufhörliche Siegen einer großen Grundgewalt, wie des Erdkörpers, einer Zentripetalkraft, über unendliche, einzelne, auseinanderstrebende Zentrifugalkräfte, welches alles sich wieder darstellt in der vermittelnden Gewalt des Hausvaters über seine Familie, des Richters über seine Parteien, [...] des Fürsten über die eben versammelten, bald vorübergehenden Glieder des ewigen Volkes, des Gesetzes über anscheinend ganz verschiedenartige Geschlechter.“⁴³

Der Souverän ist bei Müller also nicht in erster Linie Gesetzgeber, sondern steht vor allem als ausgleichende und vermittelnde Kraft im Mittelpunkt der Glieder, als eine Kraft, die sich im Hausvater, Richter oder Fürsten nur noch *darstellt*.⁴⁴ Er regiert, indem er vermittelt. Mit Bezug auf das Recht als ein

⁴² Der Widerspruch zwischen der diskursiv vermittelten konservativen Position und den in seinem Staatskonzept angelegten Prinzipien moderner Gouvernementalität lässt sich sicherlich nicht lösen, sondern kennzeichnet vielmehr Müllers Texte. Sein Eintreten für eine Ständegesellschaft, die im Vergleich zu einem absolutistisch aufgestellten Staat dezentral in unterschiedlichen Machtfeldern organisiert ist, scheint allerdings seinen Schritt hin zu dezentralen Regierungsprinzipien zu begünstigen. Historisch betrachtet spielt der Vertrag in diesem Zusammenhang sowohl als Instrument der Interessensvermittlung zwischen Ständen und Staat wie auch als Legitimationsfigur eine zentrale Rolle, wie Barbara Stollberg-Rilinger gezeigt hat. Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger: *Vom Volk übertragene Rechte? Zur naturrechtlichen Umdenung ständischer Verfassungsstrukturen im 18. Jahrhundert*, in: *Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.-19. Jahrhundert)*, hg. von Diethelm Klippel, München 2006, S. 103-117. In diesem Kontext wäre dann auch die von Müller beschworene Vermittlung zwischen Adel und Bürgertum als ‚Ehe', die ja auch ein Vertrag ist und von Müller als Vermittlungsform in den unterschiedlichsten Schriften bemüht wird, neu zu betrachten, denn sie liest sich vor diesem Hintergrund als ein wenn auch recht kruder Versuch, seine Vermittlungstheorie und ihre ausgleichenden Prinzipien auf die Ständegesellschaft zu übertragen. Vgl. Adam Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 70.

⁴³ Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 92.

⁴⁴ Hier klingt freilich auch Novallis' Ästhetisierung des Staates aus *Glauben und Liebe* an, welche die monarchische Form vor allem als ästhetische entfaltet. Vgl. Novallis: *Glauben*

wesentliches Moment des Staates formuliert Müller an anderer Stelle in den *Elementen der Staatskunst* sogar, dass es ganz „gleichgültig“ sei, in welcher Form (gemeint ist auch die Staatsform, ob als Republik oder als Monarchie), das Recht ausgedrückt und ausgeübt würde, solange es um die mit der Natur des Menschen verbundene ‚Idee des Rechts‘ ginge.⁴⁵

Wird Müllers Idee eines vermittelnden Vertrags im Rahmen der Foucault'schen Gouvernementalität fokussiert, so führt dies unweigerlich dazu, auch das Recht in diesem Zusammenhang neu zu perspektivieren, und zwar nicht als juristische Machtform eines gesetzgebenden Souveräns, der nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam herrscht (eine Machtform, auf die das Recht in der Folge der kulturwissenschaftlichen Foucault-Rezeption reduziert zu werden droht), sondern als Technik und Praxis der Vermittlung.⁴⁶ Dass das Recht selbst ein Prinzip des ‚Regierens‘ darstellt, weil es eine auf das Ganze bezogene Idee des Rechts vermittelt, schreibt Müller bezeichnenderweise selbst.⁴⁷

Müllers Vorhaben, den Vertrag als eine Grundfigur des Staates zu profilieren, steht jedoch die wirknächtige naturrechtliche Besetzung des Vertrags durch die Gesellschaftsvertragstheorien in vergleichbarer (weil ebenfalls in gesellschaftsbegründender) Funktion entgegen. Dass der Gesellschaftsvertrag nach wie vor eine zentrale Bezugsfigur der politischen Argumentation ist, bezeugt die zeitgenössische naturrechtliche Debatte⁴⁸ wie natürlich auch die negative Bezugnahme insbesondere von Seiten romantischer Autoren. Müller positioniert sich zwar offensiv gegen naturrechtliche Gesellschaftsentwürfe, an entscheidenden Stellen dient ihm das Gesellschaftsvertragsmodell jedoch auch als Ausgangspunkt für einen Umschreibungsprozess. Diesen zeichnet zunächst eine Reflexion der offenbar mit einem modernen Vertragskonzept untrennbar verbundenen Topoi der Freiheit und Gleichheit aus, die auch für die einschlägigen Gesellschaftsvertragstheorien in der zwei-

ten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelten und denen zufolge Verträge aus freiem Willen und unter (rechtlich) Gleichen geschlossen werden. Auch für Müller ist Freiheit eine Grundbedingung des Vertrags, da – hier manifestiert sich abermals der immer wiederkehrende Grundgedanke seiner ‚Lehne vom Gegensatz‘ – aus den unterschiedlichen, einander entgegengesetzten und durch den Vertrag vermittelten Freiheiten Bewegung und Wachstum im Staat allererst entsteht. Allerdings kann es genau deshalb auch nicht um eine Freiheit im Sinne einer für alle *gleichen* Freiheit gehen. Diese ist ein künstliches Konstrukt, das dem organischen Wachsen des Staates widerspricht. Müller unterscheidet entsprechend zwischen einer willkürlich angenommenen äußeren Gleichheit und einer äußeren (organischen) Verschiedenheit, die auf der inneren Gleichheit der Idee gründet.⁴⁹ In seinem Organismuskonzept muss der Freiheitsgedanke dieser Unterschiedlichkeit der Glieder Rechnung tragen: ein Argument, dass letztendlich Ungleichheit rechtfertigt. Dieser pervertierte Freiheitsgedanke lässt sich bei der Frage der Staatsformen natürlich – auch bei Müller – in ein politisches Argument für die Erhaltung der monarchischen Form und der Ständegesellschaft umformulieren.

Neben der topischen Kodierung bestimmt die mit der Figur des Gesellschaftsvertrags einher gehende narrative Logik Müllers Umschreibungsprozess.⁵⁰ Ähnlich wie die Gesellschaftsvertragstheorien geht Müller ebenfalls von einer ‚Geschichte‘ aus, um den Vertrag in seiner Relevanz für den Staat zu begründen. Am Anfang steht ein Konflikt, der eine Handlungsstruktur auslöst, die dann zur Lösung bzw. zu Vermittlung führt. Natürlich greift Müller dabei nicht auf die wie auch immer geartete Fiktion eines Naturzustandes (des Kontraktualismus) zurück, sondern auf eine Beispielschichte, keine konkrete historische, aber eine Art Modellgeschichte vermeintlich historischer Konfliktlösungen, wie sie im ‚Mittelalter‘ oder ‚späterhin‘ mittels Mediation und Vertrag geführt worden sind:

„Was sind diese Verträge? Urtheilssprüche eines unsichtbaren Richters, durch welche frühere Streitigkeiten beigelegt worden. Sie sind redende Beweise, daß damals jede von den beiden Mächten in das Interesse der anderen Partei eingegangen ist, daß die Abgesandten beider Parteien oftmals ihre Plätze vertauscht haben, daß jeder von den beiden Advocaten oftmals aus dem Standpunkte der anderen Partei sein eigenes Interesse betrachtet und vertheidigt hat, kurz, daß Ideen galten [und], daß das lebendige,

⁴⁵ und *Liebe oder Der König und die Königin*, in: Ders.: *Schriften Bd. 2: Das philosophisch-theoretische Werk*, hg. von Hans Joachim Mühl, Darmstadt 1999, S. 290-304, bes. S. 294.

⁴⁶ Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 35.

⁴⁷ Ausführlicher zum Konnex von Recht und Foucault'scher Gouvernementalität vgl. Sigrid G. Köhler: *Der Vertrag als ‚Technik‘, ‚Gefühl‘ und ‚Idee‘: Kontraktualismus und postsozialistische Regierungskunst bei Michel Foucault, Heinrich von Kleist und Adam Müller*, erscheint in: *Staatsachen / Mater of State. Fiktionen der Gemeinschaft im langen 19. Jahrhundert*, hg. von Arne De Winde, Stenfe Maes, Bart Philipsen, Heidelberg 2013 [im Druck].

⁴⁸ Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 36.

⁴⁹ Vgl. Wolfgang Kersting: *Der Kontraktualismus im deutschen Naturrecht*, in: *Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution*, hg. von Otto Dann und Dietrich Klippel, Hanburg 1995, S. 90-110.

⁵⁰ Vgl. Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 85-86 und S. 92-96.

⁵¹ Vgl. Sigrid G. Köhler: *Das Archiv des Gesellschaftsvertrags: Zur Aktualisierung einer Rechtsfigur von Hobbes‘ ‚Leviathan‘ bis zu Kleists ‚Michael Kohlhaas‘*, in: *Gewalt der Archive. Studien zur Kulturgeschichte der Wissensspeicherung*, hg. von Thomas Weitin und Burkhardt Wolf, Konstanz 2012, S. 345-370.

freie Leben mit einander rechte, daß es, außer den gegenseitig stipulierten Rechten und Besitzümern, auf noch etwas Andres, Unsichtbares und Heiliges, ankam.⁵¹

Verträge als ‚redende Beweise‘? Verträge sind also mehr als nur ‚aus Buchstaben bestehende Traktate‘ auf Papier, wie es etwas später in den *Elementen der Staatskunst* heißt.⁵² Wenn der Prozess der Vermittlung auf Perspektivwechsel und alternierende Rede gründet, so sind sie vor allem Beweis für Vermittlung und Ausgleich durch Gespräch.⁵³ Jede gute Rede ist, wie Müller in seinen *Reden zur Beredsamkeit* schreibt, immer schon ein Gespräch, ein Hören und Vorwegnehmen der Einwände der Zuhörenden, so dass die Vermittlung der Gegensätze und das Einrichten einer Zone der Indifferenz allein schon durch einen einzelnen Redner vollzogen werden kann, umso mehr dann natürlich in der alternierenden Rede.⁵⁴

Die Verträge sind zugleich aber auch die Geschichte dieses Gesprächs, die Geschichte der Verhandlungen, deren Ablauf Müller ja modellartig beschreibt. Die Rede über Verträge führt Müller also zur Vorstellung einer in der Zeit aufgespannten Handlungsstruktur, die für ihn offenbar den Status eines Beweises hat. An ihr zeigen sich die Idee des Rechts und das daraus resultierende und in eine rechtliche Form gegossene Grundprinzip des Staates. Müller legt also den naturrechtlichen Kontraktualismusvertreteten vergleichbar eine wenn auch nicht fiktive, so aber zumindest hypothetische Geschichte zugrunde, d. h. er verfährt analog. Zu solchen fiktiven oder zumindest hypothetischen Beweisen schreibt Quintilian in seinen zwölf Büchern über *Die Ausbildung des Redners*, dass sie in der juristischen Rede durchaus zulässig seien, weil sie ja wahr sein könnten. Wichtig ist, dass sie, wenn sie wahr wären, dazu beitragen das in Frage Stehende zu lösen oder wenigstens zu befördern, und dass sie, so heißt es weiter, dann das in Frage Stehende diesem ‚ähnlich machen‘⁵⁵ würden. Die Verwendung von erdichteten oder hypothetisch angenommenen Beweisen überzeugt also nicht, weil sie eine anerkannte Wahrheit verbürgt, sondern weil sie zu einer Problemlösung führt, indem sie das zu Beweisende dem Beweis ähnlich macht. Quintilian führt an dieser Stelle nicht aus, worin die Ähnlichkeit bestehen könnte. Es

⁵¹ Müller: *Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 79.

⁵² Vgl. ebd., S. 79.

⁵³ Den Anstoß zu den folgenden Überlegungen, nämlich den Vertrag als Strukturform von Kommunikation zu lesen, verdanke ich Rüdiger Campe.

⁵⁴ Vgl. Müller: *Zwölf Reden über die Beredsamkeit*, a. a. O., S. 307-308 und Balke: *Rhetorik nach ihrem Ende*, a. a. O., S. 452-456.

⁵⁵ Vgl. Marcus Fabius Quintilianus: *Ausbildung des Redners. Zwölf Bücher. Erster Teil. Buch I-VI*, hg. und übersetzt von Helmut Rahn, Darmstadt 2006, S. 584-585. In der lateinischen Fassung heißt es dort: ‚facere ille simile‘.

scheint aber um eine Art Fernwirkung zu gehen, die der Beweis ausstrahlt, indem er seine Beschaffenheit auf das zu Beweisende überträgt, d. h. indem er vielleicht eher so etwas wie in einer Art Strukturanalogie erzeugt. Für Müllers redende Beweise, die Verträge, bedeutete dies, dass ihre Stärke als Argument sich gerade aus diesem hypothetischen Status ableiten lässt. Sie funktionieren als überzeugendes Argument, indem und weil sie ihr eigenes Prinzip auf den Staatsorganismus übertragen.

Wenn Müller für sein Argument explizit auf ein hypothetisches ‚völkerrechtliches Beispiel‘ zurückgreift, grenzt er sich einmal mehr vom Gesellschaftsvertragsmodell ab, das semantisch eher privatrechtlich kodiert ist und von der Übertragung von Rechten zur Sicherung des ‚Mein‘ und ‚Dein‘ erzählt, wie sich geradezu topisch von Hobbes über Locke bis hin zu Rousseau und Kant zeigen ließe.⁵⁶ Genauso wie der Gesellschaftsvertrag findet der völkerrechtliche Vertrag bei Müller damit ohne Rahmung durch eine positive Rechtsordnung statt, aus naturrechtlicher Perspektive gesprochen in einem ebensolchen, naturrechtlichen Raum, allerdings, und dies ist der zentrale Unterschied, nicht in einem ungeschichtlichen/ahistorischen. Umso wichtiger wird das verbindende Element, das Müller natürlich nicht im Nutzenkalkül sehen kann. Es gelten ‚Ideen‘, etwas ‚Anderes‘, ‚Unsichtbares‘ oder ‚Heiliges‘, wie es in der zitierten Passage heißt. Im Anschluss an Müllers politischen Konservatismus ließe sich diese Beschreibung eines metaphysischen Rahmens als Anspielungen auf eine im christlichen Glauben verbundene Wertegemeinschaft verstehen, die die Nationen – in Europa – verbindet und die Müller als solche auch in den *Elementen der Staatskunst* benennt, allerdings nicht ohne in der Folge diese Setzung noch einmal zu überschreiten und das ‚Gemeinschaftliche‘ im Menschensein überhaupt zu erkennen, mit anderen Worten, anthropologisch zu bestimmen.⁵⁷

Zugleich werden die geltenden ‚Ideen‘, das ‚mit einander rechte Leben‘, das ‚Anderes‘, ‚Unsichtbare‘ und ‚Heilige‘ rhetorisch durch den beharrlichen Parallelismus in der syntaktischen Struktur in direkte Kontinuität zu der Geschichte der Verhandlungen gestellt, d. h. mit dem Perspektivwechsel der streitenden Parteien und der alternierenden argumentativen Rede. In dieser Reihung erscheint die Geschichte der Verhandlungen damit gleichsam als konkreter Fall einer im weiteren Fortlauf immer stärker pointierten und abstrakter formulierten Idee. Umgekehrt liest sich Müllers Rekurs auf die Geschichte als eine gemeinsame, die Gesellschaft verbindende Tradition vor al-

⁵⁶ Vgl. Köhler: *Das Archiv des Gesellschaftsvertrags*, a. a. O.

⁵⁷ Vgl. Müller: *Die Elemente der Staatskunst*, a. a. O., S. 79-80. Aus struktureller Perspektive wiederholt Müller hier im Grunde die schon für die ‚affektiv aufgeladene Idee‘ aufgezeigte Anthropologisierung.

lem als das Insistieren auf einen gemeinsam vollzogenen Prozess, der das Trennende zugunsten des Gemeinschaftlichen vergisst, mit anderen Worten: der Indifferenz erzeugt. Geschichte als diese gemeinsam erlebte Historie wäre dann das zeitliche Pendant zu Balkes ‚Zone der Ununterscheidbarkeit‘. Aus dieser Perspektive würde mit der ‚Geschichte‘ und dem ‚Gespräch‘ als dem Vertrag inhärente Strukturprinzipien dem Vertrag in seiner Prozessualität und als spezifische Form des Gesprächs das Erzeugen von Indifferenz eingeschrieben, ein Vorgang, den der Vertrag als Rechtsfigur, also von seiner rechtlichen Seite aus betrachtet, bezeichnenderweise auch zu leisten vermag, wie Niklas Luhmann in *Das Recht der Gesellschaft* aus systemtheoretischer Perspektive aufzeigt: „Verträge stabilisieren auf Zeit eine spezifische Differenz unter Indifferenz“. Das ist, so Luhmann, der „Formgewinn des Vertrages“.⁵⁸

Vertrag und Gespräch als Vermittlungsformen und Geschichte als der dazu gehörige (historische) Prozess werden bei Müller wechselseitig aufeinander bezogen. Der Vertrag wird zu einer möglichen rechtlichen Beschreibungsform des Gesprächs und das Gespräch zur rhetorischen des Vertrags. Der Vertrag gibt in diesem Sinne für die Kommunikation eine Beziehungsstruktur vor, die Gleichheit durch Ausgleich von Unterschiedlichkeit herzustellen vermag. Dass für Müller der Vertrag auch über seine Entfaltung im juristischen Kontext hinaus diese Funktion erfüllen kann, zeigt sich z. B. in seinen Überlegungen zu Bildung und Erkenntnis. Auch Denken und Wissen müssen dem organischen Zusammenhang des Ganzen Rechnung tragen, d. h. sich dem, wie Müller formuliert, „Vertrag der Wechselwirkungen“⁵⁹ im Denken unterwerfen. Müllers beständige Rede von der Schönheit nicht nur als ein Erzeugnis der Liebe, sondern auch der Ehe oder Vernählung in seinen ästhetischen Schriften steht ebenfalls dafür ein, wird doch gerade durch den Rückgriff auf die institutionelle Bezeichnung die affektive Beziehung durch eine rechtliche vervollständigt. Und es könnten ja gerade die durch den Vertrag mitschwingenden Konnotationen sein, genauer gesagt, die mit ihm verbundene Möglichkeit, Differenzen (rechtlich) indifferent werden zu lassen, welche die Vermittlung vor der Vereinigung und die Gegensätze vor ihrer Nivellierung bewahren. Insofern wäre das Verhältnis von Recht und Vertrag auf der einen und Ästhetik auf der anderen Seite nicht nur eines der Rechtskunst, in dem die Verfahren der Kunst das Recht leiten, sondern auch eins, in dem der Vertrag zumindest als Metapher im Ästhetischen produktiv sein könnte.

⁵⁸ Niklas Luhmann: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993, S. 459.

⁵⁹ Müller: *Vorlesungen über die deutsche Wissenschaft und Literatur*, a. a. O., S. 98.